



Seniorenbeirat der Stadt Koblenz

Wir vertreten derzeit 28% der Koblenzer Bevölkerung über 60 Jahre
das sind 31.000 Menschen.

Vorsitzender Professor Dr. Heinz-Günther Borck
Karthäuserhofweg 22, 56075 Koblenz

Telefon: 0261 / 67 95 21 E-Post: borck@familie-borck.de

56068 Koblenz, den (1.12.2016)

Geschäftsstelle

An der Liebfrauenkirche 18

Telefon: 0261 / 100 50 26

Fax: 0261 / 100 50 28

E-Post: info@sb-ko.de

Rundschreiben an die Koblenzer Kreditinstitute

Altersdiskriminierung durch eingeschränkte Kreditvergabe an ältere Personen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der Presseberichterstattung über die Wohnimmobilienkreditrichtlinie der EU (2014/17/EU) vom 4. 2. 2014 und ihre Umsetzung im Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 11. März 2016 (BGBl I Nr. 12 S. 396) stellt sich dem Seniorenbeirat die Frage, ob die im Gesetz vorgesehene Neufassung des § 505 BGB zu so verschärften Anforderungen an die Prüfung der Kreditwürdigkeit, insbesondere im Hinblick auf längerlaufende Kreditverträge, führt, dass eine Kreditvergabe an ältere Personen selbst bei Vorliegen von Sicherheiten nicht mehr möglich erscheint.

Erste Rückmeldungen lassen erkennen, dass hier Schwierigkeiten zu erwarten sind:

Problemstellung durch die WIKR:

2. Kapitaldienstprüfung scheitert, weil

- a) die Prognose von Einkünften über die gesamte Finanzierungslaufzeit nicht immer möglich ist.
- b) fehlende Einkünfte nicht durch lastenfreies Vermögen geheilt werden können.
- c) durch die neuen Regularien Kundenwünsche außerhalb des Schemas kaum umsetzbar sind. Dies gilt auch für nachweislich sparsame Kunden.
- d) der Zugang zu Finanzierungsmitteln für schwächere Bonitäten / Haushalte mit vielen Personen durch die neuen Regularien erschwert wird.
- e) sich die Verbraucher in einer Krise befinden. Es dürfen keine Kredite (umfasst auch Tilgungsstreckungen, -aussetzungen und -reduzierungen) mehr vergeben werden. Damit werden finanzielle Lösungen zur Bewältigung der Krise für den Verbraucher unmöglich gemacht. Nur die Kündigung dieser Engagements können rechtssicher umgesetzt werden

Besuchen Sie uns doch einmal im Internet www.sb-ko.de

Sprechstunde: Nach Vereinbarung mit der Geschäftsführerin
Bürozeiten: Montag von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Die bisher mitgeteilten Fälle veranlassen uns zu der Annahme, dass hier nicht nur unser Seniorenbeirat tätig werden muss, sondern dass auch der Rat der Stadt, die Landessenorenvertretung und die Landesregierung (mit Mitwirkungsmöglichkeiten im Bundesrat nach Art. 23(2)GG) gefordert sind.

Möglicherweise muss man in diesen Regelungsfolgen, wenn sie denn zwingend so eintreten sollten, einen Verstoß gegen das in Art. 21 und 25 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (vom 18.12.2000 (2000/C 364/01)) ausgesprochene Altersdiskriminierungsverbot erblicken.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir zeitnah mitteilen könnten, ob auch Ihr Kreditinstitut sich mit den beschriebenen Problemen bei der Kreditvergabe an ältere Personen konfrontiert sieht, und wäre ggf. für die Übermittlung (natürlich anonymisierter) Beispielsfälle dankbar.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Besuchen Sie uns doch einmal im Internet www.sb-ko.de

**Sprechstunde: Nach Vereinbarung mit der Geschäftsführerin
Bürozeiten: Montag von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr**